

## **PROSTEP Softwarebedingungen**

Vertragsgegenstand sind der Kauf oder die Miete von PROSTEP Software sowie der Abschluss eines Pflege- oder Hotline-Vertrages.

### **A. Allgemeine Regelungen**

#### **A. § 1 Vergütung und Zahlung**

1.

Die Vergütung für den Kauf oder die Miete der Software und / oder die Pflege der Software und / oder den Abschluss eines Hotline-Vertrages ergibt sich aus dem konkreten Kundenangebot.

2.

Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Software und Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

3.

Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, ist PROSTEP berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. PROSTEP ist auch berechtigt, die weitere Durchführung der vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. PROSTEP wird den Kunden hierauf vor Einstellung der Leistungen hinweisen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann Forderungen gegen PROSTEP nur mit Zustimmung von PROSTEP abtreten.

4.

Sofern der Kunde bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software berechtigt ist, behält sich PROSTEP das Recht vor, die eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug von mehr als sechs Wochen, endgültiger Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde unverzüglich die Software und alle Kopien hiervon zu löschen oder herauszugeben und Löschung und Herausgabe auf Verlangen von PROSTEP schriftlich zu versichern.

#### **A. § 2 Weiterentwicklung der Software**

1.

PROSTEP entwickelt die vertragsgegenständliche Software kontinuierlich weiter. Im Rahmen der Softwarepflege erhält der Kunde neue Softwarestände mit folgenden Leistungsmerkmalen:

- Unterstützung aktueller und von PROSTEP offiziell unterstützter Betriebssystemumgebung oder Produktmodule;
- Unterstützung neuer Versionen aller angebundenen / integrierten Third-Party-Softwareprodukten;
- Höherer Bedienungskomfort;
- leistungsfähigere Versionen;
- neue Funktionalitäten, soweit diese nicht von PROSTEP im Rahmen eines neuen Produktes herausgegeben werden;
- Beseitigung von Softwarefehlern.

2.

Der Kunde erhält jeweils die Standardversion der neuen Softwarestände und ist für die Übernahme eventueller kundenspezifischer Anpassungen selbst verantwortlich. PROSTEP ist bereit, die Übernahme dieser Anpassungen gegen gesonderte Vergütung vorzunehmen.

3.

Ein Anspruch auf eine turnusmäßige Lieferung von neuen Versionen besteht nicht.

4.

PROSTEP Integrationsmodule oder PROSTEP Konnektoren zu Fremdsoftware werden an Minor-Releases dieser Fremdsoftware im Rahmen der Softwarepflege auf Anforderung des Kunden möglichst zeitnah angepasst. Unter Minor-Releasewechseln werden in der Regel Wechsel der Versionsnummer

ab der zweiten Stelle verstanden (z. B. 7.0.3 auf 7.1 oder 6.5 auf 6.6), die keine Auswirkungen auf die von PROSTEP genutzten Schnittstellen haben.

5.

Bei vom Hersteller der Fremdsoftware angekündigten Major Release Wechseln behält sich PROSTEP das Recht vor, diese nicht im Rahmen der Softwarepflege durchzuführen. Wenn möglich, wird PROSTEP dies rechtzeitig im Rahmen von Release Notes mitteilen. Major-Releasewechsel zeichnen sich dabei in der Regel durch einen Wechsel in der ersten Stelle der offiziellen Releasebezeichnung (z. B. 4.9 auf 5.0) aus. Daneben sind Major-Releasewechsel durch eines der folgenden Kennzeichen ausgezeichnet:

- durch eine Änderung (Wegfall oder Änderung von PROSTEP genutzter Funktionalitäten und Aufrufe) der API (Programmierschnittstelle der Fremdsoftware);
- durch einen neuen oder stark geänderten Software-Kern;
- durch eine neue oder stark geänderte Anwenderoberfläche.

6.

Bei einer von PROSTEP durchgeführten Fehlerbehebung ist der Kunde verpflichtet, die von PROSTEP gelieferten neuen Softwarestände / Updates innerhalb von drei Monaten nach Lieferung einzusetzen. Nutzt der Kunde den alten Softwarestand über diese Zeitspanne hinaus, entfallen die Rechte des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln und die Haftung von PROSTEP diesbezüglich, es sei denn, der Fehler ist auch in dem neu ausgelieferten Softwarestand enthalten. Ab Beginn der Nutzung des neuen Softwarestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Softwarestand.

### **A. § 3 Änderungen der Hardware- und Fremdsoftwareumgebung**

1.

Für Hardware und Fremdsoftware unterhält der Kunde eigene Softwarepflege- und Hardwarewartungsverträge. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Wartungsleistungen ausreichend für seine Bedürfnisse sind. PROSTEP wird sich jeweils bemühen, bei pflege- und wartungsbedingten Änderungen der Hard- und Fremdsoftware eine Kompatibilität der PROSTEP-Software mit Fremdsoftware und Hardware innerhalb einer angemessenen Zeitspanne sicherzustellen. Ein Anspruch auf Herstellung der Kompatibilität mit neuen Produkten von Fremdsoftwareherstellern besteht im Rahmen der Softwarepflege nicht; dies gilt insbesondere dann, wenn Systemarchitektur, Schnittstellen oder Datenformate geändert werden. Die Anpassung von PROSTEP Integrationsmodulen oder PROSTEP Konnektoren an Änderungen von Fremdsoftware erfolgt wie in § 2 Abs. 4 beschrieben.

2.

Bei nicht pflege- oder wartungsbedingten Änderungen der Hard- und Fremdsoftwareumgebung wird PROSTEP den Kunden gegen gesonderte Vergütung zu den aktuellen Manntagesätzen von PROSTEP auf gesonderter vertraglicher Basis gerne unterstützen (z. B. Ankopplung neuer Softwareprodukte oder Umstellung auf geänderte Hardwarearchitektur, Customizing von Fremdsoftware).

3.

PROSTEP macht darauf aufmerksam, dass Änderungen der Hard- und Fremdsoftwareumgebung (auch im Rahmen der Wartung und Pflege dieser Hard- und Fremdsoftware oder im Rahmen von Customizing der Fremdsoftware) stets der Abstimmung mit PROSTEP bedürfen, da diese Änderungen zu teilweisem oder vollständigem Ausfall der Funktionalität der vertragsgegenständlichen Software führen können und eine Fehleranalyse oder – behebung erheblich verzögern oder unmöglich machen können.

### **A. § 4 Rechte**

1.

Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien allein PROSTEP zu. PROSTEP räumt dem Kunden die nicht ausschließlichen, zeitlich unbegrenzten Rechte gemäß § 4 Abs. 2 bis Abs. 11 ein.

2.

Die Software darf nur für betriebsinterne Zwecke am vertraglich vereinbarten Standort des Kunden gemäß den im Lizenzschein eingeräumten Nutzungsbefugnissen genutzt werden. Eine Mehrfachnutzung einer einzelnen Lizenz ist ausgeschlossen. Ein Standortwechsel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PROSTEP, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden

kann. Der Kunde wird auf Verlangen schriftlich versichern, dass er am alten Standort keine Kopien der Software zurückbehalten hat.

3.

Der Kunde erhält mit Auslieferung bzw. Installation der Software Zugang zum elektronischen Softwareauslieferungsportal der PROSTEP AG und muss die Software dort herunterladen. Die Nutzungsbefugnis für die Software ergibt sich aus dem Kundenangebot.

4.

Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung ist nur zu Sicherungszwecken im gesetzlich vorgesehenen Umfang zulässig. Sicherungskopien sind - soweit technisch möglich - mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen.

5.

Alle anderen (urheberrechtlich relevanten) Nutzungsarten und -möglichkeiten der Software sind untersagt. Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder ein sonstiger Einsatz der Software für Zwecke Dritter (z. B. im Rahmen von Onlinediensten) sind nicht gestattet. Eine Nutzung durch oder für mit dem Kunden verbundene Unternehmen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gestattung im Lizenzschein zulässig. Ein Vertrieb der Software ist nicht gestattet.

6.

Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur insoweit berechtigt, als dies zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit Third-Party Soft- oder Hardware erforderlich ist (d. h. zur Erlangung der Schnittstelleninformationen) und nur dann, wenn PROSTEP ihm auf schriftliche Anfrage nicht binnen angemessener Frist die notwendigen Informationen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellt.

7.

Die Software darf nur mit schriftlicher Erlaubnis von PROSTEP an Dritte weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Kunde die eigene Rechtsposition an der Software endgültig und vollständig aufgibt und vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, die Nutzungsrechtsregelungen und Geheimhaltungsvorschriften von PROSTEP zu akzeptieren. Der Erwerber kann daraus keine vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Ansprüche gegen PROSTEP herleiten. Ein Splitting der Nutzungsrechte gemäß Lizenzschein ist nicht gestattet. Der Kunde wird PROSTEP nach Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Software oder von Kopien hiervon ist, bzw. etwaige Sicherungskopien einer erneuten Verwendung wieder zuführt.

8.

Zur Ausübung der Rechte erhält der Kunde die Software in folgendem Lieferumfang:

- Maschinenprogramm;
- Handbuch in elektronischer Form.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes.

9.

Alle Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen, die PROSTEP dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung überlässt, stehen allein PROSTEP zu, dies gilt auch, soweit sie in Zusammenarbeit mit oder auf Anregung des Kunden entstanden sind. Der Kunde erhält die zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Befugnis, diese für betriebsinterne Zwecke des Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis für die Software zu nutzen und zu bearbeiten. Sofern die urheberrechtlichen Arbeitsergebnisse unabhängig von der Software sind, darf der Kunde diese zeitlich unbegrenzt, nur für betriebsinterne Zwecke nutzen und nur für diese Zwecke bearbeiten. Ein Vertrieb ist nicht gestattet.

10.

Eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit bedarf gesonderter vertraglicher Vereinbarung. PROSTEP ist berechtigt, mittels eines License Managers jederzeit den Nutzungsumfang zu überprüfen. Stellt PROSTEP fest, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt, hat PROSTEP das Recht, die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der Vergütung für den tatsächlichen Nutzungsumfang in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

11.

Für in den PROSTEP Produkten enthaltene Fremdsoftware gelten die Vertragsbedingungen der Fremdsoftwarehersteller bzw. Lieferanten, die dem Kunden auf Wunsch jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden; wahlweise kann PROSTEP dem Kunden auch die Internet-Adresse, unter der die Bedingungen abrufbar sind, angeben.

12.

Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffern 1. bis 11. steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

**A. § 5 Ansprechpartner und Mitwirkung des Kunden**

1.

Komplexität und Individualität der Software erfordern eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und PROSTEP. Der Kunde wirkt unentgeltlich bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen (einschließlich Fehlerbeseitigung) mit.

2.

Der Kunde benennt PROSTEP in der Angebotsbestätigung einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, die für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages sowie als sachkompetente Systembetreuer zuständig sind.

3.

Der Kunde stellt PROSTEP rechtzeitig unaufgefordert alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Informationen (z. B. über Geschäftsprozesse, vorhandenes Hard- und Softwareumfeld, Datenstrukturen) zur Verfügung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zurverfügungstellung von Daten des Kunden, d.h. je nach Bedarf von Testdaten aber auch Echtdateien in angemessener Qualität und Quantität, die PROSTEP zur Durchführung des Vertrages benötigt. Datenträger und Datenformat werden abgestimmt.

4.

Der Kunde führt in regelmäßigen Abständen (PROSTEP empfiehlt mindestens einmal täglich) sowie vor jedem Eingriff in vorhandene EDV-Anlagen (z. B. Installation von neuen Programmen oder Versionen) eine Datensicherung durch.

5.

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so kann PROSTEP hieraus entstehende Kosten oder sich hieraus ergebenden Mehraufwand nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.

**A. § 6 Verzögerungen der Lieferungen**

1.

PROSTEP kann vereinbarte Termine nur dann einhalten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten voll umfänglich nachkommt. Vereinbarte Termine können sich bei Änderungen und Erweiterungen und bei unzureichender Mitwirkung verschieben. In diesen Fällen und in sonstigen Fällen, die PROSTEP nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe etc.), verschieben sich die Termine um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. um die Zeit der Störungen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

2.

Gerät PROSTEP in Verzug, so ist der Kunde zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er weitere Rechte geltend machen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der schriftlichen Nachfrist den Vertrag außerordentlich kündigen, so hat er diese Kündigungsabsicht im Fristsetzungsschreiben anzukündigen.

**A. § 7 Sach- und Rechtsmängel**

1.

Für Sach- und Rechtsmängel leistet PROSTEP zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Im Falle von Sachmängeln wird die Nacherfüllung nach Wahl von PROSTEP durch Fehlerbeseitigung oder Lieferung eines fehlerbereinigten Programmstandes oder von sonstigen fehlerbereinigten Arbeitsergebnissen erfolgen. Ist die vertragsgemäße Nutzung aufgrund von Rechtsmängeln eingeschränkt (z. B. dadurch, dass Dritte Rechte an der Software geltend machen), so wird PROSTEP im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Abwehr oder Befriedigung dieser Rechte oder durch entsprechende Änderung

der Vertragsgegenstände die vertragsgemäße Nutzung der Software sicherstellen. PROSTEP kann nach ihrer Wahl für den Kunden die gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung gegen den Dritten selbst führen. Der Kunde wird PROSTEP hierbei in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen.

2.

Der Kunde hat weiterhin das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die gegebenenfalls mehrere Nacherfüllungsversuche erlaubt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch PROSTEP setzt im Falle von Sachmängeln voraus, dass der Kunde Fehler unverzüglich schriftlich oder per Mail unter genauer Beschreibung des Fehlers bekannt macht. Voraussetzung im Fall von Rechtsmängeln ist, dass der Kunde PROSTEP unverzüglich schriftlich über ihm gegenüber geltend gemachte Schutzrechte Dritter unterrichtet und alle erforderlichen Informationen und Daten übergibt.

4.

PROSTEP wird den Kunden auch dann bei der Fehlersuche unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der Lieferungen und Leistungen von PROSTEP handelt. Wenn sich bei der Fehlersuche nicht nachweislich herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf Lieferungen und Leistungen von PROSTEP beruhen, stellt PROSTEP dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung.

5.

Die Pflichten von PROSTEP bei Sach- und Rechtsmängeln bestehen nicht, wenn die Vertragsgegenstände ohne Zustimmung von PROSTEP verändert wurden und der Kunde nicht beweist, dass der Sach- oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von PROSTEP selbst Customizing-Einstellungen vornimmt.

6.

Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt - außer im Fall von Vorsatz - ein Jahr und beginnt ab Lieferung.

7.

Bei Mängeln von Fremdsoftware oder Hardware, die von PROSTEP im Rahmen dieses Vertrages mit überlassen wird, kann PROSTEP auch nach ihrer Wahl dem Kunden zunächst die Ansprüche, die PROSTEP insoweit gegenüber ihren diesbezüglichen Lieferanten zustehen, abtreten. In diesem Fall kann der Kunde erst nach fruchtloser - gegebenenfalls gerichtlicher – Inanspruchnahme dieser Personen ihm zustehende Ansprüche gegen PROSTEP geltend machen.

## **A. § 8 Fehlermeldungen und Reaktionszeiten; Fehlerbearbeitung**

1.

PROSTEP nimmt Fehlermeldungen des Kunden per E-Mail unter [hotline@prostep.com](mailto:hotline@prostep.com) entgegen. In dem mit dieser E-Mail kontaktierten PROSTEP Call-Tracking System wird automatisiert ein Vorgang mit der Fehlermeldung erstellt. Eine Bestätigung hierüber erhält der Kunde nicht.

2.

Nach ordnungsgemäßer Fehlermeldung bestätigt das PROSTEP Hotline Team dem Kunden die Fehlerannahme per E-Mail. Diese Bestätigung erhält der Kunde innerhalb von 24 Stunden ausschließlich an Werktagen von Montag bis Freitag am Sitz von PROSTEP.

**A. § 9 Fehler der Software, Fremdsoftware und Hardware, Bedienungsfehler, sonstige Leistungen**

PROSTEP wird den Kunden wie folgt bei der Fehleranalyse unterstützen:

1.

Für Fehler in der vom Kunden gekauften Software steht PROSTEP im Rahmen der Sach- und Rechtsmängelhaftung (A. Allgemeine Regelungen § 7) ein.

2.

Bei Kunden, die die Software (inklusive Pflege) gemietet haben (B. Besondere Regelungen § 2) oder bei Kunden, die die Software gekauft und zusätzlich einen Softwarepflegevertrag (B. Besondere Regelungen § 3) abgeschlossen haben, behebt PROSTEP Fehler in der eigenen Software. Wenn sich bei der Fehleranalyse nicht herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf die PROSTEP-Software bzw. Leistungen von PROSTEP zurückzuführen sind, stellt PROSTEP dem Kunden den entstandenen Aufwand gesondert in Rechnung.

3.

Bei Kunden, die zusätzlich eine Support-/ Hotline Vereinbarung (B. Besondere Regelungen § 4) abgeschlossen haben, behebt PROSTEP innerhalb der in der Support-/ Hotline Vereinbarung festgelegten Dienstleistungskontingentes zusätzlich auch andere Fehler, auch wenn es sich nicht um einen Fehler in der PROSTEP Software handelt. Wird das vertraglich vereinbarte Dienstleistungskontingent überschritten, kann der Kunde darüber hinaus zusätzliche Dienstleistung zu einem im Angebot definierten Support-/ Hotline Stundensatz erwerben.

**A. § 10 Technische Voraussetzungen; Systemumgebung**

1.

Fehleranalyse und –beseitigung erfolgen – sofern nicht ausdrücklich schriftlich im Einzelfall anders vereinbart – telefonisch, per E-Mail oder per Remoteverbindung. Der Kunde sorgt auf eigene Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Remoteverbindung für die gesamte Vertragsdauer. PROSTEP verpflichtet sich, diese Verbindung nur nach vorheriger Absprache zu nutzen; im Übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Datenschutzes in § 12.

2.

PROSTEP wird den Kunden bei Pflege- und Support-/ Hotline-Vereinbarungen rechtzeitig über Änderungen der technischen Voraussetzungen und der von PROSTEP unterstützten Systemumgebungen informieren. Sind die Änderungen für den Kunden nicht zumutbar, so hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung zum nächstmöglichen Quartalsende zu kündigen; erfolgt keine Kündigung, ist der Kunde verpflichtet, die technischen Änderungen nachzuvollziehen. Die Pflegeleistungen können von PROSTEP stets nur bei Vorliegen aller technischen Voraussetzungen für die von PROSTEP aktuell unterstützten Systemumgebungen gewährt werden. Erfolgt eine Kündigung, wird PROSTEP eine bereits bezahlte Vergütung für den über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinausgehenden Zeitraum zurückerstatten; weitere Rechte bestehen nicht.

## **A. § 11 Haftung**

1.

PROSTEP haftet ohne Einschränkung im Fall von Personenschäden sowie in anderen Fällen, in denen eine unbegrenzte Haftung vorgeschrieben ist (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit).

2.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von PROSTEP beschränkt für vorhersehbare und vertragstypische Schäden einschließlich Folgeschäden begrenzt auf eine Höchstsumme von EUR 500.000,-- je Schadenfall, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 2.000.000, -- für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

3.

Für Daten- und Informationsverluste haftet PROSTEP (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich) durchgeführt hat und nur dann, wenn die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

## **A. § 12 Geheimhaltung und Datenschutz**

1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekanntwerdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der vertragsgegenständlichen Software oder sonstigen Unterlagen von PROSTEP haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. PROSTEP ist berechtigt, bei Durchführung des Vertrages erlangtes Knowhow für ihre Geschäftstätigkeit insbesondere für die Weiterentwicklung der Software zu verwenden sowie dabei gewonnene allgemeine Techniken und Konzepte weiterzuentwickeln.

2.

PROSTEP und der Kunde beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. PROSTEP verarbeitet die Daten des Kunden elektronisch und beachtet die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn der Leistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter (für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlicher) Zugriff von PROSTEP nicht möglich ist. Im Übrigen ist es Sache des Kunden, datenschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen betroffener Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Kunden sowie sonstiger betroffener Personen einzuholen. Er stellt PROSTEP von allen Ansprüchen frei, die diese Personen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten gegen PROSTEP geltend machen könnten. Dies gilt auch für die Zugriffsmöglichkeit auf Datenbestände vor Ort oder per Datenfernübertragung.

3.

Die Geheimhaltungspflichten gelten fünf Jahre über die Vertragsdauer hinaus.

## **A. § 13 Vertragsdauer und Kündigung**

1.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und kann zum Beginn des Jahres oder unterjährig abgeschlossen werden. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragslaufjahres kündigt.

2.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Sie ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen. Wichtige Gründe sind insbesondere unabsehbare betriebsverhindernde oder wesentlich betriebshindernde Mängel der Software ohne zumutbare Umgehungslösung, die nicht beseitigt werden

können, Zahlungsverzug des Kunden um mehr als sechs Wochen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

3.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, PROSTEP nach dessen Wahl die Software herauszugeben oder die überlassenen Programme zu löschen und die überlassenen Handbücher sowie sonstiges eventuell überlassenes Material zu vernichten. Der Kunde muss dies PROSTEP gegenüber schriftlich bestätigen. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

5.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kauf von Software.

## **A. § 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Schlussbestimmungen**

1.

Erfüllungsort ist der Sitz von PROSTEP. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertragsverhältnisses ist - sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist – der Sitz von PROSTEP. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden beim Auftreten eines solchen Falles versuchen, diese Punkte einvernehmlich so zu regeln oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht wird. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

3.

Sollten diese Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, so hat die deutsche Fassung im Fall von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten den Vorrang.

## **B. Besondere Regelungen**

### **B. § 1 Kauf der Software**

Kauft der Kunde PROSTEP Software, gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

1.

PROSTEP verpflichtet sich, die Software in Objektcode-Form sowie die zugehörigen Benutzerhandbücher dem Kunden in digitaler Form zu übersenden oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

2.

Die Installation der Software ist nicht Gegenstand der Lieferpflichten von PROSTEP. Zusätzliche Unterstützungsleistungen, wie z.B. die Installation der Software oder die Schulung der Mitarbeiter des Kunden sind gesondert in einem Projektvertrag zu vereinbaren.

3.

PROSTEP behält sich technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software vor.

### **B. § 2 Miete der Software**

Mietet der Kunde PROSTEP Software, gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

1.

In dem Mietvertrag über die im Angebot beschriebene Software ist die Pflege der Software (§ 3) enthalten.

2.

Die Installation der Software ist nicht Gegenstand der Lieferpflichten von PROSTEP. Zusätzliche Unterstützungsleistungen, wie z.B. die Installation der Software oder die Schulung der Mitarbeiter des Kunden sind gesondert in einem Projektvertrag zu vereinbaren.

### **B. § 3 Pflege der Software**

Hat der Kunde mit PROSTEP einen Vertrag über die Pflege der gekauften Software geschlossen, gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

1.

Erwirbt der Kunde weitere Lizenzen an zu pflegender Software, werden diese in den Vertrag einbezogen und die Vergütung entsprechend angepasst. PROSTEP wird dem Kunden einen entsprechend geänderten Vertrag zusenden.

2.

PROSTEP ist berechtigt, die Softwarepflegebedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen zu ändern. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der geänderten Bedingungen den Vertrag auf das nächstmögliche Quartalsende außerordentlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, gelten ab dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt die neuen Softwarepflegebedingungen. Erfolgt eine Kündigung, wird PROSTEP eine bereits bezahlte Vergütung für einen über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinausgehenden Zeitraum zurückerstatten; weitere Rechte bestehen nicht.

### **B. § 4 Support- / Hotline Vereinbarung**

Hat der Kunde mit PROSTEP eine Support-/ Hotline Vereinbarung geschlossen, gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

Gegenstand der Support-/ Hotline Vereinbarung ist die Bereitstellung eines Dienstleistungskontingents an der PROSTEP – Hotline für die beim Kunden installierten und im Softwarepflege-Vertrag aufgeführten PROSTEP Softwareprodukte. Die Support-/ Hotline Vereinbarung bietet je nach vertraglich vereinbartem Service Level Agreement (SLA) kürzere Reaktionszeiten bei den Fehlermeldungen und bei der Fehlerbearbeitung und bietet zudem noch erweiterte Supportzeiten.